

Etwas begründet. Es wird auch keine Beziehung durch Wissen (sogenanntes „Sich-Beziehen“) „gestiftet“, „erzeugt“, „gesetzt“, sondern Beziehungen werden wie anderes Gegebenes von Wissen „entdeckt“, „vorgefunden“.

Eine besonders wichtige Beziehung zwischen Einzelwesen ist die bereits berührte „Wirkensbeziehung“. Den „Wirkensbeziehungen“ werden aber die „Wirkensgesetze“, „Kausalgesetze“, „Naturgesetze“ gegenüber gestellt. Sprechen wir nun von einem „Wirkensgesetze“, so macht sich sogleich die bekannte verhängnisvolle Zweideutigkeit des Wortes „Gesetz“ bemerkbar, das nicht nur „Zusammengehörigkeit identischer Allgemeiner in besonderen Wirkenseinheiten“ bedeutet, sondern auch einen „Anspruch“ als Ausdruck besonderen Wollens, dessen Zweck besonderes Tun eines Anderen ist. Deshalb werden wir das Wort „Gesetz“ überhaupt nicht verwenden, vielmehr in seiner jetzt zur Frage stehenden Bedeutung durch die Worte „identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeit“ oder „identisch begründete Wirkensnotwendigkeit“, hingegen in seiner anderen, später zur Erörterung stehenden Bedeutung eben durch das Wort „Anspruch“ ersetzen, wodurch die gänzliche Verschiedenheit der beiden durch das Wort „Gesetz“ bezeichneten Gegebenen klar zutage tritt. Jede „identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeit“ ist ein Beziehungsallgemeines, nämlich die Zusammengehörigkeit besonderer identischer Allgemeiner in besonderen Wirkenseinheiten, bzw. auch in besonderen Verkettungen von Wirkenseinheiten, also, wie wir allgemein sagen können, in besonderem Geschehen. Jedes besondere Geschehen, in welchem sich eine besondere „identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeit“ findet, nennen wir einen „Fall“ jener identisch begründeten Wirkenszusammengehörigkeit, so daß also jede identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeit eine solche „in“ besonderen Fällen ist. Betrachten wir zunächst jene identisch begründeten Wirkenszusammengehörigkeiten, welche sich in besonderen Wirkenseinheiten finden, so ist selbstverständlich mit einem solchen Beziehungsallgemeinen nicht etwa die Zusammengehörigkeit dreier identischer Allgemeiner überhaupt gegeben, sondern deren Zusammengehörigkeit „in der Welt“, derart, daß wenn eines dieser identischen Allgemeinen in Einheit mit besonderndem Allgemeinem besonderem Einzelwesen, ein weiteres dieser identischen Allgemeinen in Einheit mit besonderndem Allgemeinem einem zweiten Einzelwesen zugehört, dem zweiten Einzelwesen im Nacheinander ausnahmslos auch das dritte identische Allgemeine in Einheit mit besonderndem Allgemeinem zugehört. In jeder derartigen identisch begründeten Wirkenszusammengehörigkeit nimmt aber jedes dieser drei identischen Allgemeinen eine feste Stelle ein, da eines dieser drei identischen Allgemeinen